

Wb. 237.
2. (g-m)



m)





Replie

den

in Sachen

Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz

und

Höchsterer Universität daselbst,

contra

der

Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt

und

Homburg,

Hochfürstliche Durchlauchten,

an

Kaiserliche Majestät

und

das versammlete Reich

nothgedrungen genommenen Rekurs

betreffend.



Darmstadt,

gedruckt in der Fürstl. Hof- und Cansleibuchdruckerei, durch J. J. Witt, Factor. 1785.



1771

in
Cöln

Dr. Johann Baptist von Guden zu Mainz

Gelehrter Unterricht

63

1771

3

Gelehrter Unterricht in der
Catholischen Religion

Gelehrter Unterricht

Gelehrter Unterricht

Gelehrter Unterricht

in

der
Catholischen Religion

Gelehrter Unterricht



Gelehrter Unterricht

Gelehrter Unterricht





Summarischer Inhalt.

§. 1.

Die Rechtsfrage: wem fallen die ausländische Güter und Gefälle eines neuerlich unterdrückten und aufgehobenen Mediaklosters zu? gleicht einem Labyrinth, dessen Ausgang nicht zu finden ist, sondern durch welches nothwendig eine Heerstraße von der obersten Staatsgewalt angelegt werden muß, um zu dem verbotigen Schatz zu gelangen.

§. 2.

Die hohe Chur Mainz hat den Grund der Klage geändert.

§. 3.

Die Güter der befragten drey Mainzischen Mediaklöster waren ein Privateigenthum derselben, und ein allgemeines Grundeigenthum der Kirche ist eine erdichtete Hypothese.

§. 4.

Die befragte drey Mainzische Mediaklöster sind völlig aufgehoben und moralisch getödtet und dadurch ihre Güter erledigt und herrnlos geworden.

§. 5.

Die Güter der drey aufgehobenen und moralisch getödteten Klöster sind dem Landesherlichen Bischof, unter welchen sie gelegen, heimgefallen.

§. 6.

Die teutsche Reichsgrundgesetze disponiren wegen des Heimfalls der Güter, der jetzt aufgehobenen katholischen Klöster, nicht.

§. 7.

Es läuft nicht wider alle Rechtsbegriffe und verheert nicht das Privateigenthum, wenn der Landesherrliche Hessische Bischof die unter ihm gelegene Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Klöster occupirt.

§. 8.



(O)

§. 8.

Auch nicht wider die eigenen Grundsätze und Erklärungen des ganzen hohen protestantischen Reichstheils.

§. 9.

Auch gilt hier die Regel: Accessorium sequitur principale, nicht.

§. 10.

Das fiskalische Occupationrecht läuft auch nicht wider das wahre und wesentliche Wohl eines jeden teutschen Staats und Kirche beyder Religionen.

§. 11.

Und die allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beiderley Religion ist eine Chimäre.

§. 12.

Mit den Jesuitergütern hatte es eine ganz besondere und andere Beschaffenheit, wie mit den Gütern der besragten drey aufgehobenen Klöster.

§. 13.

Es ist ein leichter und leerer Vorwand, daß das höchstgerichtliche Urtheil vom 1. August 1783. nicht eine Sylbe von dem Westphälischen Frieden, sondern nur von dem Besige spreche.

§. 14.

Ueber die Vertheilung der heimgefallenen Klostersgüter berordnen die Reichsgrundgesetze nichts.

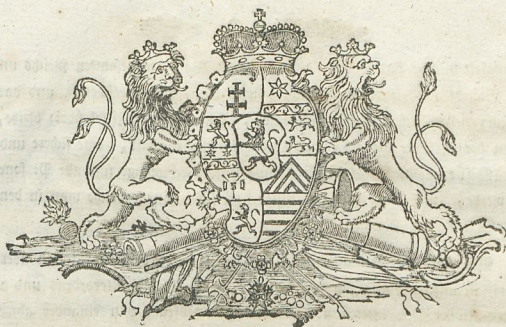
§. 15.

Die hohe Schule zu Mainz hat sich noch nicht einmal ad causam legitimirt.

§. 16.

Schluß.

§. 1.



§. I.

Die Rechtsfrage: wem fallen die ausländische Güter und Gefälle eines neuerlich unterdrückten und aufgehobenen katholischen Mediaticklosters zu? gleichet einem Labyrinth, dessen Ausgang nicht zu finden ist, sondern durch welches notwendig eine Heerstraße von der obersten Staatsgewalt angelegt werden muß, um zu dem verborgenen Schatz zu gelangen.

Wenn auch nur bloß die Meinungen einzelner Rechtsgelehrten und Juristen-Facultäten, über obgedachte Frage sich vermaßen durchkreuzten, daß jeder bald links, bald rechts, gehet, bald einige wieder zusammenstoßen, eiliche Schritte mit einander fortwandeln, und sich dann wieder trennen, und überhaupt jeder seinen eigenen Ausweg sucht, um zu dem Tempel der Gerechtigkeit zu gelangen, jeder aber den andern beschuldigt, daß er den rechten Weg verfehlt habe, und des Eingangs in den Tempel nicht würdig sey: so könnte schon eine solche Rechtsfrage mit einem Labyrinth sehr bequem verglichen werden.

Wenn aber auch sogar der erste Churfürst und Erzkanzler des H. R. Reichs in Begleitung seiner hohen Schule, zu deren Restauration und zahlreichen Besetzung mit gelehrten Männern, die reiche Schätze dreier aufgehobener Klöster bestimmt sind, in diesem Labyrinth dergestalt in die Irre geräth, daß er nicht allein gleich beim Eintritt nicht weiß, ob er links, oder rechts, gehen soll, in dieser Verlegenheit also mehrere Wege einschlägt, endlich aber solche wieder verläßt, und einen andern, von einem fremden Wegweiser mit Brüden von willkürlichen und ungegründeten Hypothesen verfertigten und vorgeschlagenen neuen, Fernweg betritt; so wird Niemand daran zweifeln, daß die wahre und gerechte Auslösung jener Rechtsfrage gleichsam in einem, hinter einem Labyrinth befindlichen Tempel der

¶

Gerechz

Gerechtigkeit nur zu finden sey, und weil das Wohl des gesamten Reichs und einzelner Stände nothwendig erheischt, diesen Tempel zu erreichen, und darin die Auflösung dieser Rechtsfrage zu bekommen, kein anderes Mittel übrig bleibe, als daß von der obersten Staats- und Befehgebenden Gewalt, eine sichere und ebene Heerstraße für alle und jede die Auflösung jener Rechtsfrage suchende Personen angelegt werde, und solche nur die einzige seyn solle, durch welche man in den Tempel der Gerechtigkeit gelangen könne.

Wie stark die Meinungen der Gelehrten und Juristenfakultäten über diese, durch die in unsern Tagen sich ereignete Aufhebung des Jesuitenordens und andere einzelner Klöster sehr interessant gewordene Rechtsfrage von einander abweichen, das ist aus den über diesen Gegenstand im Druck erschienenen Schriften der beyden Böhmers, Noths, Kochs, Schnauberts, Brauers, Schlettweins, Westphals, Sacks und Majers, einem jeden sachverständigen wißbegierigen bekannt.

Daß aber auch dasjenige, was so eben von dem veränderten Gange der hohen Thur Mainz in diesem Labyrinth gesagt worden, der Wahrheit vollkommen gemäß sey, das soll in dieser kurzen Replik aus den eigenen gerichtlichen Schriften gedachter hohen Thur Mainz, und dem von derselben neuerlich auf dem Reichstage dictirten und der diesseitigen Rekurschrift entgegengesetzten

Beweis, daß die Entscheidung der Sache Sr. Kurfürstlichen Gnaden und der hohen Schule zu Mainz gegen die Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt und Homburg Hochfürstliche Durchlauchten keine authentische Erklärung des Westphälischen Friedens, am wenigsten des 5. Art. §. 47. bedürftig. Mainz 1785.

sonnenklar gezeigt und zugleich der vermeintliche Beweis analysirt und geprüft werden, woraus sich sodann unwiderleglich die absolute Nothwendigkeit einer von dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelten Reich zu machenden authentischen Interpretation oder vielmehr neuen Legislation, über die obgedachte, bey der, in den neulichen Jahren unverhört geschehenen, und höchste wahrscheinlich noch mehr frequent werdenden, Aufhebung Katholischer Klöster allererst eingetretene Rechtsfrage zu heutigem Tage legen wird (*).

(*) Die unumgängliche Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation des §. 47. Art. V. haben fast alle Recensenten, sie mögen auch sonst incliniren, auf welche Seite sie wollen, anerkannt. Man will nur die Götringische Anzeigen von gelehrten Sachen vom Jahr 1785 St. 89. anführen, worin S. 894 also geurtheilt wird: „überhaupt scheint der Streit von der Beschaffenheit, daß er, aller gründlichen Ausführungen ungeachtet, wol nicht ohne authentische Interpretation geschlichtet werden kann, der man um so begieriger entgegen sieht, als diese wichtige Sache bisher eines jeden Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. „

§. 2.

Die hohe Chur Mainz hat den Grund der Klage geändert.

Gleich in dem ersten Schreiben, welches die Churmainzische Regierung an die diesseitige Fürstliche Regierung und Canzley zu Darmstadt und Zomburg am 30. November und 3. December 1781. erlassen hat, setzt Churmainz den alleinigen Grund des auf die im Hessischen gelegene Güter und Befälle der aufgehobenen drey Mediatklöster gemachten Prätenfion auf den §. 47. art. V. des Westphälischen Friedens.

S. die Beilage unter Lit. A. zu der diesseitigen Rekurschrift, und daselbst Num. 12 S. 42 u. f.

In der allerunterthänigsten beschwerenden Vorstellung und Bitte pro mandato S. C. führte zwar der hohe Impetrantische Theil an, daß das sämtliche in- und ausländische Vermögen der drey Klöster von dem ersten Augenblick der Erledigung an, an die hohe Schule zu Mainz übergegangen, auch der Besitz ergriffen sey, und ließ sich nur protestando auf die einzelnen petitorischen Gründe ein, und berief sich zu dem Ende auf den §. 26. und 47. art. V. des J. P. O. auf die Rechtsparitätats-Regel und fingirte einen ständischen Besitz, welchen Se. Churfürstliche Gnaden schon vor der Aufhebung der Mainzischen drey Mediatklöster auf deren sämtliches in- und ausländisches Vermögen als Reichesstand gehabt, kraft dessen die sämtliche, allenthalben gelegene, Güter der besagten drey Mediatklöster dem Herrn Churfürsten, und zwar lediglich in der Eigenschaft qua Reichesstand, von dem ersten Augenblick der Aufhebung an, eigenthümlich anersallen seyen, und derselbe nach eigenem Gutbefinden über diese sämtliche Güter disponiren können.

Die hohe Chur Mainz begriff aber gar zu wehl, daß auf diesen petitorischen Gründen das Gebäude der Klage hauptsächlich ruhe, und formirte deshalb auch das petitum pro mandato auf die extensiv interpretirte Vorschrift des §. 47. art. V. J. P. O. in den Worten:

De restituendo ablata bona, redditus, canones et pensiones monasteriorum, quae nuperrime conciderunt et suppressa sunt, domino destructorum monasteriorum et loci, in quo sita fuerunt.

S. die Beilage unter Lit. A. bey der Rekurschrift.

Da, da dem hohen impetrantischen Theil am besten bekannt war, wie ungegründet und hinsfällig das Vorgeben des zuerst ergriffenen Besitzes der in Hessen gelegenen Güter und Befälle sey, wie dann auch solches in der von Hochfürstlich Impetrantischer Seite nachhero übergebenen Exceptionschrift hinlänglich erwiesen ist;

S. die Beilage unter Lit. F. bey der Rekurschrift.

so fand derselbe so räthlich als nöthig, in einem am 5. Junii 1783 übergebenen Nachtrage die Scene zu ändern, und die Sache hauptsächlich und lediglich in das petitorium zu leiten.

Denn so sagt der hohe Impetrantische Theil in diesem Nachtrage mit klaren Worten, daß die nothgedrungene Klage auf folgenden Gründen beruhe:

- I. Auf der über die Verwendung bestimmt verfügenden Kaiserlichen Bestätigungs- und päpstlichen Suppressionsbulle.
- II. Auf dem Religionsfrieden §. 16. und 21.
- III. Auf dem Westphälischen Frieden art. V. §. 26. 45. 46. und 47.
- IV. Auf dem ständischen Besitze, welcher dem Herrn Churfürsten, qua Reichsstande, auf die sämtliche in- und ausländischen Güter und Gefälle der drey Klöster schon bey deren Existenz und also schon vor deren Aufhebung nach den so eben angeführten Reichsgrundgesetzen zugehört habe.
- V. Auf dem zu allem Ueberflus und bloß um der Pfacht- und Zehnpflichtigen willen, um solche der hinkünftigen Entrichtung ihrer Abgaben und sonstigen Prästationen halben an die Behörde anzuweisen, ergriffenen Besitze.

S. die Beslage unter Lit. B. zur ReKurschrift.

Nunmehr aber, und da der hohe Impetrantische Theil belehrt worden, daß die vorgebliche allgemeine Reichsheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion eine leere Erdichtung sey, und der daher geleitete Ständische Besitz über ausländische mittelbare Güter und Gefälle aller Territorialverfassung widerspreche; anbey der §. 47. art. V. J. P. O. einer authentischen Interpretation schlechterdings bedürfe, wenn derselbe von den jezo moralisch destruirten und staatsabsichtlich aufgehobenen und noch ferner aufzuhebenden Katholischen Klöstern ebenfalls verstanden werden sollte; so sucht derselbe, um der authentischen Interpretation auszuweichen, abermals einen andern Weg, leitet auf seine vorherige Hauptstütze, den gedachten §. 47. art. V., welches auch die einzige Stelle des W. F. ist, worin von den auswärtigen Gütern und Gefällen destruirter Mediatklöster geredet wird, feierlichen Verzicht, und unterstellt ein allgemeines Grundeigenthum der Kirche über geistliche Güter, teugnet herrnlos gewordenes Gut, und stehet auf den Landesherrlichen Fiscus mit verächtlichem Blick herab. Allein die folgende Ausführung wird die Sache in ihr völliges Licht stellen, und alles Blendwerk verschwehen.

§. 3.

Die Güter der befragten drey Mainzischen Mediatklöster waren ein Privateigenthum der selben, und ein allgemeines Grundeigenthum der Kirche ist eine erdichtete Hypothese.

Daß die drey Mainzischen Klostercongregationen vor ihrer Aufhebung über ihre Güter das völlige Eigenthum besaßen und gehabt haben, ist eine eben so unleugbare Sache, als ungezweifelt es ist, daß sich überhaupt die Klostercongregationen, als personae morales, das Eigenthumsrecht über ihre Güter zuschreiben und solches in allen seinen Folgen und Wirkungen ungestört ausüben.

Man lese alle Klosterurkunden über ihre eigenthümliche Güter, man schlage alle Bücher, welche unter dem Namen der Traditionum, solche Urkunden enthalten, nach, und man wird finden, daß die Güter nur diesem oder jenem Kloster, als einer personae morali, geschenkt, vermacht oder durch einen andern Titel übergeben und von ihm erworben worden sind. Die tausendfältige Beispiele der von den Kaisern den Klöstern und Stiftern erteilten Besätigungsbriege bekräftigen dieses auf allen Seiten und setzen deren Privateigenthum über ihre Güter und Zubehör, als eine sich von selbst verstehende Sache voraus; wesfalls man sich der Kürze halber und zur Erläuterung nur z. E. auf die vom Kaiser Maximilian I. dem Kloster Weissenau erteilte Freiheitsbriefe vom Jahr 1497 berufen will.

S. Linig im spicil. eccles. p. III. c. 6. S. 766.

Ein allgemeines Grundeigenthum, welches der Kirche über solche Klostergüter zustehe, und der Uebergang aus dem Privateigenthum einer ganz besondern, für sich selbst bestehenden Stiftung in das allgemeine Grundeigenthum der ganzen Kirche, ist bisher ganz unbekannt gewesen, und gehört zu den bey Gelegenheit dieses Streits ebenwohl willkürlich erdichteten Hypothesen von einer allgemeinen Reichsheilung des ganzen teutschen Kirchengenthums unter die Stände beyderley Religion, ingleichem von einem ständischen Besitze, worin sich ein Catholischer Landesherr auf die seinen Mediatklöstern in einem fremden Gebiete zustehende Güter und Gefälle befinden soll; deren Ungrund in der diesseitigen Reverschrift unwiderleglich erwiesen ist.

Nicht einmal dem ganzen Orden, oder einer Provinz desselben, stehet ein Grundeigenthum über die einem einzelnen Kloster zugehörige Güter zu, wie selbst die Jesuiten vormals gegen die übrigen Mönchsorden, in welchen Klöster abgegangen waren, mit Nachdruck und glücklichem Erfolg behauptet, und worauf sich die protestantischen Stände in ihren im Jahr 1646 übergebenen fundamentis

S. von Meiern in A. P. W. T. II. p. 679.

berufen haben.

Wie läßt sich demnach so gar ein allgemeines Grundeigenthum der Kirche über die, einzelnen Klostercongregationen zugehörigen Güter, nur mit einigem Scheine behaupten.

B

Und

Und welche soll die Kirche seyn, der dieses allgemeine Grundeigenthum zufließet?

Etwa die ganze teutsche Katholische Kirche? oder die Kirche einer ganzen geistlichen Provinz? oder die Kirche einer ganzen Diöces? oder die Kirche eines Katholischen Territoriums? Und welche von allen diesen wäre die Kirche, der das Grundeigenthum über die Güter Katholischer Mediatklöster, so annoch aus dem §. 26. art. V. J. P. O. in protestantischen Gebieten existiren, und werüber kein Katholischer Bischof das Diöcesanrecht ausübet, zustünde?

Lauter bisher unbekannte Sachen, und es hat damit die nemliche Beschaffenheit, wie mit der neu erfundenen Domkapitelischen vorgeblichen Erb- und Grundherrschaft, welche durch das allgemein bekannte Reichshofrathscodexum vom 28. Aug. 1781 in Sachen des Herrn Fürstbischofs zu Speier contra das Domkapitel dajelbst, für grundlos erklärt, und verworfen ist.

§. 4.

Die befragte drey Mainzische Mediatklöster sind völlig aufgehoben und moralisch getödtet und dadurch ihre Güter erledigt und herrnlos geworden.

Man würde davon, daß die befragte drey Mainzische Mediatklöster völlig aufgehoben und moralisch getödtet seyen, als von einer notorisch bekannten Sache, kein Wort weiter erwähnt haben, wenn man nicht in dem gegentheiligen Beweise diesen Umstand auf einer ganz verkehrten Seite vorzubilden, sich alle Mühe gegeben hätte.

Denn so friegelt man darin geflissentlich vor, daß die drey geistliche Stiftungen mit der geistlichen Stiftung der hohen Schule zu Mainz vereinigt und einverleibt wären, und nicht aufgehört hätten, geistliche Stiftungen zu seyn, so wie ihre Güter und Zugehöre nicht aufgehört hätten, Güter und Zugehöre der drey Mainzer Katholischen Stiftungen zu seyn, sondern vielmehr durch diese rechtliche Vereinigung und Einverleibung der drey geistlichen Stiftungen, die sämtlichen Güter derselben an die hohe Schule zu Mainz übergegangen und nicht erledigte Güter geworden seyen.

S. Beweis §. 1. und 4.

Es muß einem jeden unpartheischen Richter unbegreiflich fallen, wie man so etwas wider die sonnenklare Wahrheit vorzuspiegeln und der evidenten Sache einen falschen Anstrich zu geben, ja sogar seinen eigenen vorhin gethanen Aeußerungen zu widersprechen, sich nicht enthalten mögen.

Die drey Mainzer Klöster sollen also noch leben und existiren, und nur mit der hohen Schule zu Mainz vereinigt und derselben einverleibt seyn.

Das

Das ganze teutsche Reich weiß aber das Gegentheil, und daß diese drey Klöster und Stiftungen *supprimirt*, aufgehoben und *moralisch* gerddret, und nur ihre Güter der hohen Schule zu Mainz geschenkt sind.

Die päpstliche Bulle enthält wörtlich:

Committimus ac mandamus. ut — *supprimas ac extinguas*, ac *suppressas et extinllas esse declares* — *bona porro omnia* — *publicae studiorum generalium universitati unias et incorpores*, *applicas ac approprias et adnectas* —

S. Churmainzischen allerunterthänigsten Nachtrag sub. Lit. B. zur Referschrift, und daselbst die Ziffer 30.

Und auf gleiche Art redet auch die Kaiserliche Bestätigungsurkunde von einer Einziehung der drey Klöster und Verwendung deren Güter zum Besten der Universität zu Mainz.

S. die Ziffer 31. in dem so eben angeführten Nachtrage.

Selbst die Churmainzische Regierung hat in ihrem Antwortschreiben vom 30. November 1781 folgende Sprache geführt:

— andurch ehnuverhalten, daß zur Verbesserung der hiesigen hohen Schule die Karthaus, das Altenmünster Kloster und das Kloster ad St. Claram dahier, mit all ihren Gütern und Einkünften *ingesogen* — Da nun auf diese Art sämtliche Güter und Einkünfte der aufgehobenen Klöster, ohne irgend einige Ausnahme, von dem ersten Augenblick ihrer Erledigung an die hiesige Schule als rechtmäßigen Eigenthümer übergegangen sind, auch den Herrn vorhin nicht unbekannt ist, was bey dergleichen Ereignissen in Rücksicht der auch in alieno gelegenen Besitzungen der W. J. art. V. §. 47. für eine entscheidende Vorschrift geben.

S. Churmainzische Klagschrift sub Lit. A. zur Referschrift und daselbst N. 12.

Auch die hohe Chur Mainz hat in der Klagschrift und in dem Nachtrage zu wiederholtenmalen wörtlich gefanden, daß die drey Klöster *ingesogen* und *aufgehoben*, und das den drey aufgehobenen Klöstern zuständig gewesene *inz* und *ausländische* Vermögen von dem ersten Augenblick der Erledigung der hohen Schule zu Mainz vereinigt, zugetheilt und einverleibt worden.

S. die Klagschrift §. 1, 2, und §. 14, und Nachtrag sub Lit. A. und B. zur Referschrift.

Die drey Klöster sind also *ingesogen*, *aufgehoben* und *moralisch* gerddret, auch ihre Güter *erledigt* und *herrenlos* geworden. Und wie hätten auch

die Karthaus und die zwei Nonnenklöster bei ihrer bleibenden Existenz mit der hohen Schule zu Mainz vereinigt und derselben einverleibt werden können?

§. 5.

Die Güter der drey aufgehobenen und moralisch getödteten Klöster sind den landesherrlichen Fiscis, unter welchen sie gelegen, heimgesallen.

In dem Augenblicke also, da diese drey Klöster ihren moralischen Todt litten, und zugleich unbeerbt verstarben, wurde ihr sämtliches Vermögen nicht allein in Rücksicht der vorigen Eigenthümer erledigt und herrnlos, sondern es wurde auch im eigentlichen und juristischen Verstande wahres herrn- und erbloses Gut, bey welchem das aus der Superiorität fließende Occupationsrecht ipso jure eintrat. Dieser Satz ist von den protestantischen Ständen in ihren, schon vorhin angeführten fundamentis im Jahr 1646 folgendermaßen behauptet worden:

so ist doch bekannt, daß alle die Collegia der Ordenspersonen aus Stiftern und Klöstern vorlängst gänzlich abgestorben und den Augsp. Confessionsverwandten als *episcopis loci*, gleich andern *bonis vacantibus* heimgesallen, siutemal bekannt, daß es auch unter den Ständen der alten Religion also gehalten wird.

S. von Meiern a. a. D. T. II. S. 679.

Die Güter eines abgestorbenen, aufgehobenen, eingezogenen und moralisch getödteten, die Art des Todtes und Absterbens sey, welche sie wolle, werden also *bona vacantia*, und fallen demjenigen heim, welcher *vi superioritatis* das Occupationsrecht hat.

Aber wer ist dieser Superior? Die Protestantischen Stände, welche es mit den vorherigen katholischen Dioecesanis ihrer Gebiete zu thun hatten, glaubten den kürzesten und besten Weg, besonders zu jenen Zeiten, wo das principium einer *duplicis reipublicae*, und die Macht der Bischöfe noch das größte Ansehen hatte, zu wählen, wenn sie zugäben, daß auf solche herrnlos gewordene Güter das bischöfliche Occupationsrecht eintrete, und dem Diocesano, *quanti*, das *jus fisci* auf geistliche herrnlos gewordene Güter zustehe.

Es konnte ihnen dieses um so gleichgültiger seyn, da sie durch diesen Weg eben so gut, als durch den Weg des landesherrlichen weltlichen *juris fisci*, diese Güter, als ihnen heimgesallen, behaupten konnten. Im Grunde war es bey ihnen am Ende einerley; denn in eben den fundamentis erklärten sie mit klaren Worten, daß sie in ihren landen, kraft der Territorialgerechtigkeit, *Episcopi* wären und die *Jura episcopalia* exercirten.

S. von Meiern a. a. D. T. II. S. 669.

Nur in katholischen weltlichen Gebieten könnte zu jezigen Zeiten eine Collision zwischen

zwischen dem Landesherren und dem Dioecesano entstehen, welche aber doch wegen der kundbaren Veränderung, die zeithero zum Vortheil der weltlichen Katholischen Landesherren in denen hier zu unterstellenden Grundstücken von der Macht und Gewalt der landeshoheit und den Rechten eines Dioecesani vorgegangen ist, ihre Entscheidung erhalten hat, und ein ex jure dioecesano stieſen solldendes bischofliches jus fisci occupandi bona vacantia völlig verbannt ist.

Denn so ist nach aufgehobenem Jesuiterorden von dem Kaiserlichen Reichshofrath in den an Kaiserliche Majestät erstatteten Gutachten der Grundsatz angenommen worden, daß weder dem Pabst noch den Ordinariis die Jurisdiction in temporalibus und die Disposition über die Ordensklostergüter gebühre, sondern solche bey unmittelbaren Reichsgütern Kaiserlicher Majestät und bey mittelbaren den Landesherren zustehende, welche dann auch solches Recht mit allem Zug ausgeübt haben.

Es die diesseitige Exceptionschrift sub Lit. F. zur Rekurschrift, worin S. 7. u. f. ein umständlicher Extract aus dens im öffentlichen Druck erschienenen zwölf Reichshofrathsgutachten geliefert ist.

Ja sogar ist bey dem Kaiserlichen Reichshofrath und dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte in den beyden Reichsbekanntten Sachen, die Klöster Schwarzach und Burscheid betreffend, in judicando der Grundsatz angenommen worden, daß nicht einmal circa temporalia eines noch existirenden Klosters dem Dioecesano oder Metropolitano eine Disposition oder Jurisdiction zukommt.

Es. Kreuz teutsche Staatskanzley 3. Th. S. 71 u. ff. S. 197. u. ff.

Sehr merkwürdig ist es zugleich, daß selbst Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz, die in- und ausländischen Güter der aufgehobenen drey Klöster nach Inhalt der Klagschrift in der Qualität eines Reichsstandes und qua Dominus loci sich zugeeignet und darüber disponiren zu können, geglaubt haben.

Man mag übrigens in gegenwärtigem Fall Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz als Dioecesanum, oder als Landesherren, oder als Reichsstand betrachten; so kann, wie in der Rekurschrift unwiderleglich dargethan ist, weder das Mainzische Bischofliche, noch das Landesherrliche oder Reichsständische jus fisci occupandi bona vacantia, auf die in dem protestantischen Bessischen Gebiete befindlichen Güter und Gefälle der aufgehobenen und moralisch getödteten drey Mediatklöster eintreten; sientmal, so wie die superioritas territorialis auf die Grenzen des Gebiets, also auch das jus dioecesanum auf die Grenzen der Diöces eingeschlossen, und das ganze jus dioecesanum eines Katholischen Bischofs mit allen seinen Ausflüssen und Rechten auf die Gebiete protestantischer Reichsstände durch den W. F. art. V. §. 48. suspendiret worden ist, und zwar ohne alle Ausnahme, es betreffe rem principalem oder accessoriam.

Die deutschen Reichsgrundgesetze disponiren wegen des Heimfalls der Güter der jezo aufgehobenen katholischen Klöster nicht.

Es wird zwar in dem Churmainzischen Beweise §. V. vorgespiegelt, als wenn der Churmainzische Anspruch auf die ausländischen Güter und Gefälle der aufgehobenen drey Mediaklöster in dem hellen Buchstaben, den deutlichsten Worten und ausdrücklichen Verordnungen der Reichsgrundgesetze, nemlich des Speierischen Religionsvertrags vom Jahr 1544, des Passauer Religionsvergleichs vom Jahre 1552, des Religionsfriedens vom Jahr 1555, und des §. 45. Art. V. des Westphälischen Friedens eine längst entschiedene Sache sey.

Allein eben der helle Buchstabe, die deutlichste Worte und ausdrückliche Verordnungen aller dieser Reichsgrundgesetze reden nur von noch existirenden katholischen Stiftungen, und in so fern sie von Klöstern reden, so supponiren sie solche Klöster, die noch in ihrem katholischen Stand und Wesen waren, und die von katholischen Mönchen und Nonnen besessen wurden, und verordnen, daß solchen die in Gebieten protestantischer Stände habende Güter und Gefälle nicht vorenthalten, sondern dem Kloster ruhig gelassen und unverweigerlich gefolgt werden sollten.

Davon ist aber jezo so wenig die Rede, als weniger die Durchlauchtigsten Herren Landgrafen zu Hessen die befragte drey Mediaklöster, so lange solche noch gelebt haben, und in ihrem Stand und Wesen geblieben sind, in dem ruhigen Besiz und Genuß ihrer in Hessen gehaltenen Güter und Gefälle beeinträchtigt haben. Nachdem aber diese drey Klöster aufgehoben und moralisch getödtet sind, so müssen alle jene Verordnungen ihre Anwendung nothwendigerweise verlieren, weil sich die Lage der Sache ganz verändert, und nach dem unbeerbten Absterben der drey Klöster, die ihnen zuständig gewesene Güter herrn- und erblos geworden sind. Denn davon war damals bei weitem gar nicht die Frage, und keine Seele dachte daran, daß selbst katholische Bischöffe einzelne katholische Klöster aus Staatsabsichten in der Folge aufheben würden. Und selbst der Religionsfriede hat im §. 21. den protestantischen Ständen, in deren Gebieten die auswärtige katholische Klöster Güter und Gefälle besitzen, ihre weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, worunter auch die jura fisci unstreitig gehören, feierlich bestätigt.

Wenn demnach durch der katholischen Bischöffe neue Handlungen, an die man ehemals weder dachte, noch auch die man, nach der damaligen Denkungsart, als zukünftige Ereignisse, vermuthen konnte, katholische Klöster aufgehoben und moralisch getödtet werden, so lässet sich einem protestantischen Reichsstande, welcher sich seines Rechts bedient und die, in seinem Territorium befindliche,

liche, Güter und Gefälle eines staatsabsichtlich aufgehobenen Klosters, als herrnlofes Gut, occupirt, der Vorwurf gar nicht machen, daß er wider die ehemaligen Verträge handele.

Es mag auch das jus innovandi et alterandi fundationes ecclesiasticas eines Katholischen Bischofs, das doch selbst nach neuern Grundfäzen nicht einmal in der Katholischen Kirche in Teutschland von den weltlichen Regenten circa temporalia anerkannt wird, (§. 5.) so weit gehen, wie es will, so muß doch dasselbe die allgemeine Clausel: salvo jure tertii respectiren, und kann zumal gegen einen protestantischen Reichsstand in seinem Gebiete gegen die ausdrückliche Verordnung des §. 48. art. V. J. P. O. zum Nachtheil der Landeshoheit und des, derselben anklebenden, juris episcopalis eines protestantischen Reichsstandes keinen wirksamen Effect haben.

Auf allen Fall aber würden diese Stellen der Reichsgrundgesetze, wenn man solche auf den jezigen Fall einer staatsabsichtlichen Aufhebung Katholischer Klöster in Katholischen Gebieten anwenden wollte, eben so nothwendig einer authentischen Interpretation bedürfen, als solche bey dem §. 47. art. V. J. P. O. unumgänglich nöthig ist.

Die hohe Chur Mainz hat dieses auch vorhin selbst wohl gefühlet, und daher um diese, in die Augen fallende, standhafte Einwendung zu vereiteln, aus dem §. 26. art. V. J. P. O. einen auf die ausländischen mittelbaren Güter der drey Klöster damals schon, als solche existirer, gehabten ständischen Besitz erdichtet, anbey den §. 47. art. V. J. P. O. von einer destructione morali erklärt und vermöge der Rechtsparitätsregel auf die jezige Aufhebung und moralische Lödtung der Klöster angewendet, und auf diese beiden §§. des J. P. O. vorzüglich auf den §. 47. art. V. den Hauptgrund der Klage gesetzt.

Nachdem aber in der Rekurschrift §. 6. 7. und 8. der vermeintliche ständische Besitz auf mittelbare, in einem fremden Gebiet gelegene Güter, als ein wahres Uding dargestellt, auch die irrige und ganz verkehrte Auslegung und Ausdehnung des §. 47. art. V. auf das evidenteste erwiesen worden, so hat die hohe Chur Mainz in der einzigen Absicht, um einer schlechterdings nöthigen authentischen Interpretation auszuweichen, für gut und rächlich gehalten, des §. 26. art. V. gar nicht weiter zu erwähnen, und auf die vorherige Hauptstütze, nemlich den §. 47. art. V. sogar feierlichen Verzicht zu leisten.

Die hohe Chur Mainz sagt zwar in dem Beweise nicht wörtlich, daß sie würllichen Verzicht auf diesen §. 47. leiste, um sich vielleicht doch nach Belieben noch immer darauf gründen zu können; allein der Zusammenhang und das gebrauchte Wort: Kann, beweisen es deutlich, daß man darauf würllich

Verzicht gethan habe, um nur freilich einer authentischen Interpretation auszuweichen: womit aber der offenliegenden Gerechtigkeit der diesseitigen Prätenfion kein Nachtheil verurfsacht, und der ungegründeten Churmainzifchen Intention nicht geholfen werden kann.

Denn es bleibt doch immer dabey, daß der durch diesen Streit fo berühmte gewordene §. 47. die einzige Stelle in den Reichsgrundgefetzen ist, worauf der Landesherr des Klosterorts feine Prätenfion auf die auswärts gelegenen Güter und Gefälle eines neuerlich aufgehobenen Katholifchen Klofters gründen könnte und mögte, wozu aber eine authentifche Interpretation des §. 47. um fo mehr fchlechterdings und unumgänglich nöthig ift, je nothwendiger allemal die Entfcheidung der Rechtsfrage wegen des Heimfalls der ausländifchen Güter und Gefälle eines ftatsabfichtlich aufgehobenen Katholifchen Klofters nach der größten Wahrfcheinlichkeit in der Folge feyn und bleiben wird.

§. 7.

Es läuft nicht wider alle Rechtsbegriffe, und verheert nicht das Privateigenthum, wenn der Landesherrliche Fiffus die unter ihm gelegene Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Klöfter occupirt.

Ein listig erfonnenes Wortspiel ift es, wenn in dem Beweife §. VIII. gefagt wird, daß Katholifch geiftliches Mainzer Kircheneigenthum und zugleich proteftantifch weltlich herrnlofes Zeffifches Fiffusgut in einem Gegenftande vereinigt, ein fünffacher heller Widerfpruch fey. Denn die befragte Güter und Gefälle, fo den aufgehobenen drey Klöftern ehemals zugehört haben, find kein Mainzer Kircheneigenthum, fondern Privatgüter der drey Klöfter gewefen, und ein allgemeines Mainzer Kircheneigenthum ift eine Chimäre; (§. 3.) folglich find diefe Güter nach erfolgter Aufhebung der Klöfter herrnlofes Gut geworden, und jedem Fiffus, unter welchem fie liegen, heimgefallen. Ob diefer Fiffus der Bifchöfliche oder der Landesherrliche fey? das kann dormalen ganz gleichgültig feyn, weil der Zeffifche Fiffus beydes ift.

Selbft die proteftantifche Stände haben ehemals das jus filci bey foldhen vakanten Gütern ftatuiret, wie oben (§. 5.) angeführt ift.

Es wird auch hierdurch das Privateigenthum keinesweges verheert, fondern ein jeder Eigenthümer behält das Seinige fo lang ruhig, bis es herrn- und erblofes Gut wird.

Im Gegentheil verheert die gegenfeitige Meinung, welche das fiscalifche Occupationsrecht des filci rei fitae ausschließen, und den dominum monasterii f. loci, in quo id fitum fuit, den Landesherrn in alieno territorio fpielen laffen will, alle Territorial- und Diöcefanverfassungen, und untergräbt die

Höheit

Hofeitsrechte anderer Reichsstände, und sucht einem alles zugueignen und andern das zu entziehen, was ihnen nach allen Rechten gebührt.

Von der Verwendung dieser dem Fisco heimfallenden ehemaligen Klostersgütern wird man nachher noch weiter zu reden Gelegenheit haben, weil in dem Churmainzischen Beweise durch die Ausdrücke: weltliches Fiscusgut, die Idee insinuirt werden wollen, als wenn diese Güter durch den Heimfall an den Fiscum profanirt würden.

§. 8.

Auch nicht wider die eigenen Grundsätze und Erklärungen des ganzen hohen protestantischen Reichstheils.

Selbst der hohe protestantische Reichstheil soll durch folgende, aus dem Context gerissene, Aeußerung;

So wissen sie auch wohl, daß die geistlichen Güter keinem Theile, sondern der Kirche zustehen, wie die Stände der alten Religion und ihre eigene päpstliche Rechte lehren: *Bona ecclesiastica dicuntur patrimonium Christi.*

S. von Meiern a. a. D. T. II. S. 690.

erkannt haben, daß die abgeänderten geistlichen Güter, Güter der Kirche und keine Fiscusgüter seyen.

Allein wenn man die wahre Lage der damaligen allgemeinen Reformation, und den Streit, worin sich die katholische Bischöffe und die protestantische Stände befanden, bey dessen Gelegenheit jene Aeußerung geschah, in Erwägung ziehet; so kann jene Aeußerung auf den jetzigen Fall keinesweges gezogen werden.

Die protestantischen Stände hatten in ihren Gebieten die Reformation vorgenommen, und die geistlichen Güter reformirt, die katholischen Bischöffe aber, so vorhin in diesen Gebieten *Dioecesani* gewesen waren, forderten diese Güter, als die Ihrigen, zurück. Diesen antworteten die protestantischen Stände, daß diese Güter weder den Bischöffen, noch ihnen, sondern der Kirche, das ist einer jeden geistlichen Stiftung, deren Güter sie waren, und die man mit dem tropischen Ausdruck; *patrimonium Christi*, damals belegte, zugehörten, mithin die Bischöffe solche als die ihrigen Güter nicht zurück verlangen könnten, zumal ihnen, den protestantischen Ständen, wie sie weiter hinzusetzen, das *jus episcopale* in ihren territoriis zustehe, und sie in ihrem Gewissen versichert seyen, daß die *fundationes* mehr zu Gottes Ehre angewendet worden, als vorhin im Pabstthum, wenn sie die geistlichen Güter zur Beförderung ihrer wahren christlichen Religion gebrauchten.

S. von Meiern a. a. D. T. II. S. 690.

Es war also nur ein sogenanntes argumentum *κατ' ἀδυναμίαν*, und gieng ohnehin nur auf die geistlichen Güter, so den reformirten Stiftungen in dem protestantischen Gebiete zustanden, sintemal die ausländische in katholischen Gebieten liegende Zugehöre von den Bischöffen vorenthalten und nicht verabsolgt wurden. Insbesondere hatten die protestantische Stände, so viel die abgestorbenen Klöster betraf, kurz vorher in ihren fundamentis unumwunden erklärt, daß deren Güter, gleich andern bonis vacantibus, ihnen, als *episcopis loci*, heimgefallen wären, (§. 5.).

Nun ist aber dergleichen nicht von einer allgemeinen Kirchenreformation, sondern von der staatsabsichtlichen Aufhebung und moralischen Absterben einzelner Klöster die Rede, deren Güter nach der ehemaligen Aeußerung des ganzen hohen protestantischen Reichthums, als *bona vacantia* dem heimfallen, unter dessen Hoheit sie liegen.

§. 9.

Auch gilt hier die Regel: *Accessorium sequitur principale*. nicht.

Schon in der Rekurschriфт §. 3. ist unwiderleglich dargethan worden, daß bey dem *jure occupandi bona vacantia* die Regel: *Accessorium sequitur principale*, unmöglich statt finden könne. In dem Churmainzischen Beweise beghrügt man sich §. 25. lediglich damit, diese Regel wieder aufzuwärmen, ohne die diesseitigen Gründe zu entkräften.

Man läßt diesseits jene Regel, als Regel, gelten, wo sie gelten kann, aber bey dem fiscalischen Occupationrechte, wo ohnehin herrn- und erbloses Gut unterstellt wird, wo also jede Sache für sich und besonders als eine *res vacans* considerirt werden muß, kann sie unmöglich gelten, wenn man nicht die ganze Territorialverfassung im teutschen Reich umstürzen will.

Selbst der W. F. nimmt diese Regel bey den, von den protestantischen Ständen occupirten und reformirten Klöstern in Rücksicht der in Gebieten katholischer Stände gelegenen Zugehöre gar nicht an, sondern siehet lediglich auf das *factum possessionis* am 1. Jänner 1624.

§. art. V. §. 25. 46. und 47. J. P. O.

Wäre jene Regel ohne alle Ausnahme gebilliget worden, so hätten den protestantischen Ständen alle und jede Zugehöre, sie mögten solche am 1. Jänner besessen haben oder nicht, gebührt. Das will aber das Grundgesetz nicht, sondern lediglich das *factum possessionis* in die decretorio wurde zur Nichtschur bestimmt. In den Zeiten der Reformation bekamen die protestantischen Stände die ausländischen Zugehöre der von ihnen eingezogenen und aufgehobenen Klöster sehr selten, sondern ein jeder occupirte davon, was in seinem Gebiete lag. Es wird nicht leicht ein Gebiet seyn, worin sich davon nicht Beyspiele finden sollten.

Man

Man begnügt sich dermalen nur von Hessen vier Exempel aus archivalischen Nachrichten, welche man nöthigen Falls dem Publikum vorzulegen bereit ist, namhaft zu machen.

Als im Jahr 1565 der Graf Ludwig zu Königstein das Kloster Zirzenhain einzog, occupirte Landgraf Philipp zu Hessen die gedachtem Kloster in der Grafschaft Nidda zuständige Gefälle, und hat solche auch behalten.

Als im Jahr 1565 das unter dem Grafen zu Sanau gelegene Kloster Padenhausen von dem Landesherrn eingelegen wurde, occupirte Landgraf Philipp zu Hessen die Renten und Zinsen, so gedachtes Kloster in der Obergrafschaft Katzenelenbogen besessen hatte, und belehnte damit seinen Kammerreiber Otto Gleimen.

Als im Jahr 1566 das in der Grafschaft Königstein gelegene Kloster Keters in Abgang gekommen war, so occupirte Landgraf Philipp dessen in der Obergrafschaft Katzenelenbogen gelegene Zehnden und Gefälle und belehnte damit seinen Oberamtmann Joh. Milchling von Schönstat.

Als im Jahr 1576 das in der zwischen Churtrier und Nassau gemeinschaftlichen Herrschaft Wehrheim in Mainzischer Diöces gelegene Kloster Thron, nach erfolgtem Absterben der letzten Nonne von der Catholischen und protestantischen Gesamtherrschaft aufgehoben und eingelegen wurde, occupirte Landgraf Ludwig der Ältere zu Hessen die zu Seuerbach im Amt Burgbach gelegenen, diesem Kloster ehemals zugehörigen Gefälle, und befinden sich noch jezo des Herz Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht in deren ruzigem Besitze.

Man hat schon in der diesseitigen Exceptionschrift §. 59.

Beilage sub Lit. F. zur Reversschrift

zwey Exempel angeführt, daß selbst die hohe Chur Mainz die unter ihr liegende Zugehöre anderwärts aufgehobener Klöster eingelegen, und die jezo so belobte Regel: Zugehöre folgen dem Sauprgute, nicht anerkannt und befolgt hat.

§. 10.

Das fiscalische Occupationsrecht läuft auch nicht wider das wahre und wesentliche Wohl eines jeden Staats und Kirche beyder Religionen.

Wenn in dem Churmainzischen Beweise S. 25 vorgespiegelt werden will, daß das fiscalische Occupationsrecht wider das wahre und wesentliche Wohl eines jeden teutschen Staats und Kirche beyder Religionen streite; so wäre zu wünschen gewesen, daß man dieses in voller Angst gesuchte, und in einer leeren Declamation bestehende, Argument mit nähern Beweisen und Exempeln unterstützt hätte, um die drohende Gefahr nicht bloß zu wittern, sondern klar vor Augen zu legen.

Nur dann kann das fiskalische Occupationsrecht eintreten, wenn eine für sich selbst bestehende, mit eigenen eigenthümlichen Gütern versehene, geistliche Stiftung ihre ganze Existenz verliert und stirbt, und ihre Güter herrnlos und erblos werden.

Unzählige Alterationsfälle lassen sich bey geistlichen Stiftungen gedenken, wo jenes nicht geschieht, und die Stiftung, wenigstens im Ganzen, in ihrem Wesen bleibt.

Auch nicht alle Stiftungen haben eigene eigenthümliche Güter, sondern sie werden von Gütern, so dem Staat eigenthümlich gehören, und ihnen nur nutznießlich eingeräumt sind, unterhalten, in welchem Fall durch die Aufhebung einer solchen Stiftung kein herrnloses Gut entsteht. Man kann also bey Ueberlegung aller Alterationsfälle nur bey völliger Aufhebung der Klöster sich den Fall gedenken, wo das fiskalische Occupationsrecht Platz greifen kann.

Und wo würde das Gleichgewicht zwischen den Ständen des teutschen Reichs bleiben, wenn alle in- und ausländische Güter der aufzuhebenden katholischen Klöster dem Landesherren des Klosterorts, zumal wenn sein Land mit vielen und reichen Klöstern versehen ist, zufielen?

§. II.

Und die allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religion, ist eine Chimäre.

Noch wird sich auch in dem Churmainzischen Beweise S. 25, auf die erdichtete allgemeine Reichstheilung des ganzen teutschen Kircheneigenthums unter die Stände beyderley Religionen bezogen, ohne jedoch diese neue leere Erdichtung im mindesten zu beweisen, und die Gründe zu widerlegen, welche dagegen in der Reflureschrift S. 5, angeführt sind.

§. 12.

Mit den Jesuitergütern hatte es eine ganz besondere und andere Beschaffenheit, wie mit den Gütern der befragten drey aufgehobenen Klöstern.

In dem Churmainzischen Beweise wird auch S. 24, vorgegeben, daß die bey der gänzlichen Erlöschung des Jesuitenordens an den beyden höchsten Reichsgerichten ergangene Urtheile dem fiskalischen Occupationsrechte entgegen stünden, insondem darin erklärt sey, daß der Grund der Herrnlosigkeit niemals zu rechtfertigen, die Güter keinesweges *pro vacantibus* oder zu dem landesherrlichen Fisco heimfällig zu achten seyen.

Es ist aber zu verwundern, wie man Churmainzischer Seits sich auf die in Betref der Jesuitergüter ergangene Reichshofrätshliche Gutachten hat beziehen mögen,

mögen, da die in selbigen aufgestellte principia der Churmainzischen Intention ganz zuwider sind, und das Hochfürstlich Sessliche Occupationsrecht in gegenwärtigem Fall klar begründen. Es ist solches schon in dem am 28. May 1782 von der Hochfürstlich Sesslichen Regierung an die Churmainzische Regierung abgelassenen Schreiben

Beilage sub Lit. A. und daselbst Nr. 17. zur Rekurschrift.
wie auch in der diesseitigen Exceptionschrift S. 9. u. f.

Beilage sub Lit. F. zur Rekurschrift
auf die evidenteste Art gezeigt worden.

Auf eine sehr verkäufliche Art aber sind in dem Churmainzischen Beweise nur aus dem dritten und vierten Gutachten zwey Stellen aus dem Context gerissen, und dabey gänzlich ignoriert worden, daß sich der Reichshofrath auf ein Generalprincipium bezogen, welches er in dem ersten Gutachten festgesetzt hatte, und woraus der Inhalt aller folgenden Gutachten erklärt und beurtheilt werden muß.

Das Generalprincipium, welches der Reichshofrath festsetzte, war folgendes: das Institutum der Jesuiten sey nicht so, wie jenes der meisten übrigen Orden, bloß auf das eigene Seelenheil derjenigen, welche in denselben eintreten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Besten und, wie schon im Eingang gemeldet worden, auf Erziehung der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr- und Predigtämter gerichtet gewesen; die Jesuiten seyen lediglich die Operarii und das Werkzeug zu dessen Ausführung gewesen, und wenn sie gleich dermalen nicht mehr wären, mithin die Verwaltung deren Güter und Einkünfte erledigt sey, so bleibe jedoch die Proprietät derselben bey den von ihnen versehenen, noch immer bestehenden, Schulen, Lehr- und Predigtämtern. Der Gegenstand der Bestimmung (objectum destinationis) sey nicht erloschen, und müsse also von den dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maasse, wie ehemals, unterhalten werden.

S. die bekannnten zwölf Reichshofr. Gutachten nr. 1775. S. II und ff.

Wenn man nun hievon die Applikation auf den vorliegenden Fall macht; so legt sich folgender Schluß sonnenklar vor Augen: Die aufgehobenen drey Klöster hatten in ihrer Stiftung bloß *vitam contemplativam et religiosam*, mithin das eigene Seelenheil der darin eintretenden Personen zum Zweck; das *objectum destinationis* bliebe also nicht länger bestehen, und der Gegenstand der Bestimmung wurde durch die Aufhebung erloscht und erloschen. Sogleich sind die Güter derselben, selbst nach dem, bey den Jesuitergütern, von dem Reichshofrath festgesetzten *principio*, für vacant zu erklä-

ren, weil das *objectum destinationis* vernichtet worden, und kein Eigenthümer mehr existirt. Nichts kann evidentere, als dieses seyn, und man hält es daher auch für ganz überflüssig, darüber ein Wort weiter zu commentiren.

§. 13.

Es ist ein seichter und leerer Vorwand, daß das höchstgerichtliche Urtheil vom 1. August 1783. nicht eine Silbe von dem Westphälischen Frieden, nur von dem Besitze spreche.

In dem Churmainzischen Beweise wird auch S. 22 sich darauf berufen, daß das höchstgerichtliche Urtheil vom 1. August 1783 nicht eine Silbe von dem Westphälischen Frieden, sondern nur von dem Besitze spreche. Aber es ist schon oben (§. 2.) angeführt worden, und die dem gesammten Reich im Druck vorgelegte Churmainzische Schreiben, Klagschrift und Nachtrag legen davon den augenscheinlichen Beweis dar, daß die hohe Chur Mainz ihre Präension und Klage auf den §. 47. art. V. J. P. O. und andere damit verbundene petitorische Gründe gebauet und angefest, und nur ganz zuletzt und zu allem Ueberflus sich auch auf den angeblich zuerst ergriffenen Besitz berufen habe.

Und selbst noch in dem Churmainzischen Beweise hat man lauter petitorische Gründe aufgestellt.

Weil nun ein Urtheil nothwendigerweise aus der Klagschrift und den darin verkündeten Gründen der Klage beurtheilt werden muß, indem ein Richter die Gründe in dem Urtheil nicht auszudrücken pflegt: so ist es nicht anders möglich, als daß das höchste richterliche Urtheil vom 1. August 1783 auf petitorische, aus dem §. 47. art. V. J. P. O. und andern Churmainzischer Seite angeführten Stellen hergenommene Gründe gebauet seyn müsse.

Daherin ist in der dieseitigen Exceptionschrift

Beilage sub Lit. F. zur Referschrift

das gegentheilige Vorgeben mit dem zuerst ergriffenen Besitze als unwahr und erdichtet hinlänglich erwiesen, und die vermeintliche Besitzergreifung in ihrer vitiosen und nichtigen Gestalt dargelegt worden. Und wenn der von dem Landesherren des Klosterorts in alieno territorio auch zuerst ergriffene Besitz der darin liegenden, einem aufgehobenen Kloster zugehörig gewesenen, Güter und Gefälle rechtlichen Schutz finden könnte; so würde der Landesherr des Klosterorts in die erwünschteste Lage versetzt werden, daß er in allen Fällen einer partikulären Klosteraufhebung das Prädenire spielen und das fiscalische Occupationsrecht des Landesherren der *pertinentiae sitae* vereiteln könnte. Denn er brauchte nur die Veranstaltung so zu treffen, daß in dem Augenblick, da er die den fremden Landesherren ganz unbekannt gebliebene und mit allem Vorbedacht heimlich incaminirte Klosterauf-

steraufs-

steraufhebung vollziehet, in allen fremden Gebieten, worin sich Güter eines solchen aufgehobenen Klosters befinden, in seinem oder dessen Namen, welchem er die ehemaligen Klostergüter zugebacht hat, Besitz ergriffen würde.

Man hat auch diesseits von Anfang an und noch in der Rekurschrift geäußert, daß man die Güter nur in Besitz und Administration genommen habe, bis die Entscheidung der Präjudicialfrage durch eine von Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reich zumachende authentische Interpretation erfolge.

Sogar selbst der Kaiserliche Reichshofrath hat wegen der Jesuitergüter das für gehalten, daß der Landesherr oder sonstige oberste Gewalt, und sie so lange in Besitz und Administration zu nehmen befugt sey, bis gezeigt werde, ob und in welcher Verhältnis sie zu Erhaltung der Schul- lehr- Predigt- und Missionsanstalten in dem Ort, wo das Collegium seinen Sitz gehabt, wirklich vonnöthen seyen.

S. zwölf Reichshofr. Gutachten n. S. 22.

Warum sollte dann nicht auch ein Landesherr befugt seyn, die in seinem Lande liegende Güter und Gefälle der drey aufgehobenen Mainzer Klöster in Besitz und Administration zu nehmen, bis die Präjudicialfrage durch die schlechterdings nöthige authentische Interpretation entschieden ist?

Ja, wenn man sogar zugeben wollte, daß die nämlichen Principia, welche der Reichshofrath bey den Jesuitergütern festgesetzt hat, auch in dem jetzigen Fall gelten, und daher nur die überflüssigen Güter dem fremden Landesherrn heimfallen sollten, so würde sich doch, nach den eigenen Principiis des Reichshofraths, das Verfahren der Durchlauchtigsten Herrn Landgrafen zu Hessen, daß die in Hessen-gelegene Güter und Gefälle in Besitz und Administration genommen worden, bis man Churmainzischer Seits klar und deutlich gezeigt, daß die wirklich in Händen habende Klostergüter zur nöthigen Verbesserung der Universität nicht ausreichend seyen, rechtfertigen lassen.

Denn es sollen, nach öffentlichen Nachrichten, die zu Mainz reducirten Güter der drey Klöster an Immobilien und Mobilien, bevoras Weinen, an den Werth einer Million Thaler reichen.

S. Frankfurterische gelehrte Anzeigen vom Jahr 1785 No. 54.

§. 14.

Ueber die Verwendung der heimgefallenen Klostergüter beordnen die Reichsgrundgesetze nichts.

Weil in dem Churmainzischen Beweise an vielen Orten behauptet worden ist, daß herrnlos gewordene geistliche Güter immerfort geistliche Güter verbleiben müßten,

müßten, und nicht Kammer- und Fiscusgut, oder, welches wohl einerley ist, Staatsgut werden dürften, so hält man es nicht für undienlich, hierüber eine kurze Betrachtung anzustellen.

Wegen der von den protestantischen Ständen eingezogenen geistlichen Güter ist in dem Religionsfrieden §. 19. enthalten:

Diemeil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten und andern Sachen angewendet, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden.

In dem Westphälischen Frieden werden im §. 25. 46. und 47. die eingezogenen Güter den protestantischen Ständen zugesprochen, aber von deren Verwendung nicht das mindeste vorgeschrieben.

Selbst in der Churmainzischen Klagschrift wird §. 13. behauptet, daß dem katholischen Reichsstande die Befugnis zustehet, über die sämtlichen Güter der aufgehobenen Klöster nach eigenem Gutfinden zu disponiren.

Beplage sub Lit. A. zur Rekurschrift.

Die Geschichte eines jeden protestantischen Reichslandes muß darüber näher Aufschluß geben, wozu die eingezogenen geistlichen Güter wirklich verwendet sind.

So viel hat wol seine ungezweifelte Richtigkeit, daß diejenigen Güter und Gefälle, welche zu auswärtigen aufgehobenen und abgeforderten Klöstern gehört hatten, und die von den landesherrn der pertinentiae sitae occupirt wurden, fast überall als heimgefallenes Kammer- und Fiscusgut angesehen und behandelt worden sind, wovon die oben (§. 9.) angeführte Beispiele auf die damalige übliche Behandlungsart mit dergleichen heimgefallenen Pertinenzen einen sichern Beweis geben.

Sogar Pabst Clemens IX. hat im Jahr 1668. durch eine Bulle drey Mönchsorden, welche ihre meisten Reichthümer in dem Gebiet der Republik Venedig hatten, aus der Ursache aufgehoben, um gedachter Republik, welche damals in dem Candischen Kriege verwickelt war, und Geld bedurfte, aus den Mächten zu helfen; und der König von Spanien zog die im Herzogthum Mailand befindliche Güter der aufgehobenen Mönchsorden in seinen königlichen Fiscus.

PUFENDORF in commentatione Bullae Clementis IX. addita.

WAGENSEIL in comment. de civitate Noribergensi pag. 91.

WERNHER in diff. de eo, quod in piis causis impium est S. 3. §. 13.

Und wozu haben dann selbst *Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz* die Güter der drey aufgehobenen Klöster verwendet? Zum Besten der Kirche, oder des Staats? Ein jeder Unparteiischer, dem das Institut der aufgehobenen drey Klöster bekannt ist, wird überhaupt gesehen müssen, daß die gemachte Verwendung der Güter ganz heterogene Absichten bezietet, als selbige vorher gehabt haben.

Indessen will man dadurch nicht leugnen, daß *Universitäten* gemeinlich zu den *corporibus ecclesiasticis* gerechnet werden.

Aber wenn man in die innere Verfassung derselben eindringt, und das ganze Personale einer *Universität* und ihre Ämter, wie auch deren Einfluß auf das gemeine Wesen betrachtet: so wird ein jeder mit völliger Lieberzeugung gesehen müssen, daß dabey die *Staatsabsichten* viel sichtbar sind, als die *Kirchenabsichten*.

Man will darüber nicht ins weitere Detail gehen, und die Vortheile, welche ein *Landesherr*, sein *Siscus* und alle *Ortseinwohner*, ja das ganze Land, von einer florissanten *Universität* sich zu versprechen haben, erzählen, sondern man will nur bey den Motiven stehen bleiben, welche selbst *Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz* der *Kaiserlichen Majestät* zu Erlangung *Allerhöchster* Einwilligung vorgetragen haben:

Daß überhaupt sowol, als in ihren *Churfürstlichen* Landen, der vorhandenen *wißbegierigen* Jugend bey solchem üblen Zustand fast keine andere Auswahl übrig bleibe, als *anderwärts* Lehrstühle zu besuchen, wovon aber selbe mit ungleichen = der Kirche und dem Staat nach ihrem Beruf höchstschädlichen Grundfähen nach *auswärts* an gebrachtrem *großen* *Geldaufwand* in ihr Vaterland zurückgekehrt.

Deplage sub Lit. B. und daselbst Ziffer 31. zur *Rekurschrift*.

Es mag also immerhin wahr seyn, was in dem *Churmainzischen Beweise* S. 23. gesagt wird, daß der *Mainzer Siscus* von den befragten *Klostergütern* nichts bezogen habe.

Genug, daß Staat und *Siscus* unendlich durch eine durch die *Klostergüter* reichlich besoldete *lehrer* zahlreich und blühend gewordene *Universität* profitieren.

Nicht einmal daran zu gedenken, daß die drey Klöster eben deshalb einen moralischen Tod erleiden müssen, um die Last der Universitätsverbesserung für die Kammer und den Fiscus zu tragen.

Daß des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht bereits einen Theil der in Besiz und Administration genommenen Revenüen zu Einrichtung und Unterhaltung eines katholischen Gottesdienstes in Höchstädtens Universitätsstadt Gießen verwendet haben, ist eine notorische Sache, und Höchstädtenselben sowol, als des Herrn Landgrafen zu Hessen Zomburg Hochfürstliche Durchlaucht, werden nach glüklich entschiedener Präjudicialfrage die Ihnen heimgefallene Klostergüter so gewissenhaft und rühnlichst verwenden, als Höchstädtenselben es zum Wohl Ihrer Lande, der Kirche und des Staats nöthig und erspriesslich ermesen werden.

§. 15.

Die hohe Schule zu Mainz hat sich noch nicht einmal ad causam legitimirt.

Sehr auffallend muß es jedem Rechtsgelehrten seyn, daß sich die hohe Schule zu Mainz, welche gleichwol als mitklagender Theil aufgetreten ist, und die den Besiz der befragten Güter zuerst ergriffen zu haben vorgiebt, durch rechtserforderliche Production der angeblichen Schenkungsurkunde bis jezo noch nicht einmal ad causam legitimirt hat.

§. 16.

Schluß.

Die bisherige Ausföhrung, in Verbindung mit dem, was bereits in der Rekurschrift debucirt worden, legt nunmehr auf die evidenteste Art klar vor Augen, daß, so lange man nicht Willens ist, den Westphälischen Frieden in seinem Zusammenhange zu trennen, und demselben ganz willkürlich ersonnene neue Erdictungen aufdringen zu lassen, auch dem Reichshofrath die Gewalt einzuräumen, sich über die Verfassung hinauszusehen, und sich reichsgesezwidriger Weise einer authentischen Interpretation anzumassen, es ganz unmöglich sey, daß das am 1. August 1783 gegen die Durchlauchtigste Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt und Hessen Zomburg ergangene, eine offenbar sich darlegende gemeine Beschwerde enthaltende, Reichshofrätliche mandatum von Reichswegen genehmigt werde, vielmehr mit voller Zuversicht zu hoffen sey, daß solches gemeinsamllich und uno ore aufgehoben und cassirt, inzwischen aber dem Reichshofrath,

hofrath, welcher sogar das mandatum de exequendo, ungeachtet des ad dictaturam publicam unterm 13. Julii a. c. gebrachten dieselbigen Gesandtschaftsmemorials

E. die Beplage sub Lit. A.

wider den Ihro Kaiserlichen Majestät und dem Reich schuldigen Respekt am 2. August a. c. wirklich zu erkennen und ausgehen zu lassen

E. die Beplage sub Lit. B.

sich angemast hat, alle fernere Fürschritte und executivisches Verfahren sofort unterlagt, und dahin das an Kaiserliche Majestät zu erstattende Reichsgutachten verzerrt gerichtet werden.

Nachtrag

zum §. 3. und 8.

Es ist im §. 3. und 8. angeführt worden, daß das neuerfommene allgemeine Kirchengentum oder Grundeigentum einer ganzen Kirche eine leere Erdichtung sey, und daß die protestantische Stände in der ohnegin aus dem Context gerissenen Stelle (§. 8.) unter der Kirche nicht eine allgemeine Kirche einer Diöces oder eines Territoriums, sondern jede einzelne für sich selbst bestehende Kirche oder Kirchengemeinde oder sonstige geistliche Stiftung verstanden haben.

Beides erhält noch einen weitem höchst evidenten Beweis aus einem im Jahr 1538 oder 1539 gestellten ausführlichen, zu Braunschweig den Ständen fürgegebener Bedenken von Kirchengütern

beym Zortleder in den Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des teutschen Kriegs Th. 1. Buch 5. Kap. 8. S. 2003.

woraus man nur folgende Stelle hier einrücken will:

Des Ersten halb: wess die Kirchengüter eygen seyn? vermag das görtlich Recht, wie uns das ausdrücklich fürgeschriben ist, Erstlich in der h. Schrift, darnach auch vielfältig in den Kirchengesetzen, die von Concilien, Kaysern und Päpsten gegeben sind: daß die Kirchengüter, als Zehenden und andere Widemsgüter, und alles

das, das den Kirchen immermehr zukommet, also jeder Kirchen und Gemein Gottes eygen seyn solle und bleiben, daß solches kein Kayser, König, Bischoff, Pappst oder einiger Mensch uff Erden zu ändern, oder etwas davon den Kirchen zu entfremden habe, es sey zu andern Kirchen oder Klöstern, oder weltlichen Gebräuchen, —

In dem weitem Verfolg des Bedenkens heist es immer :

Güter der Gemeinde — solcher Gemeinde allweg eigen bleiben solten — das soll einer jeden Gemeind bleiben. —

Die Sache ist so hell und evident, daß es ganz überflüssig seyn würde, wenn man darüber weiter commentiren wolte.

Ver besserungen.

In dem summarischen Inhalt steht S. 5. *Siscus*, statt *Fiscus*.

Seite 3 Zeile 6, statt des sehe der.

S. 5 Z. 10, *Traditionum* sehe *Traditionum*.

S. 6 Z. 8, statt *Bschof* sehe *Bischof*.

S. 16 Z. 12 statt der Klöster sehe eines *Klosters*.



Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ
die 13^{ten} Julii 1785.
p. Moguntinum.

Des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und
Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung
Bevollmächtigte Rätthe, Botschafter und Gesandte!

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne,
Hochedelgebohrne, Gestrenge,
Beste und Hochgelehrte,
Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Eine Hochansehnliche Reichsversammlung beliebe aus angeschlossenem Reichshof-
rätthlichen Concluso, vom 26. April a. c. mit mehreren zu ersehen, wie
belobter Reichshofrath in Sachen des Herrn Churfürsten von Mainz und Dero Un-
versität daseibst, gegen das Hochfürstl. Hess. Darmstädtisch- und Hess. Homburgische
Haus in Betref der staatsabsichtlich aufgehobenen und vernichteten Klöstercongregation-
en, Carthaus, Altmünster und ad St. Claram, des darinnen an den Reichstag ge-
nommenen Recurses ohngeachtet, mit weitem Erkenntnissen fortschreite, ja sogar
eine Executionscommission eventualiter erkannt habe. Nachdem nun dieses reichs-
hofrätthliche Benehmen dem, Ihero Majestät dem Kaiser und dem Reich schuldigen
Respekt widersirebet, auch mit der Reichsverfassung keineswegs zu vereinbaren ste-
het, daß ein Reichsgericht in dasjenige, was nicht von seiner Competenz seyn
kann, und zwar wie im gegenwärtigen Fall, in die authentische Interpretation
des Westphälischen Friedens ein- und gleichsam Kaiser und Reich vorgreift; als
schmeichelt man sich, daß diesem reichshofrätthlichen Verfahren Einhalt gethan wer-
den werde, und ist dieseitige treugehoramsste Gesandtschaft gemessen beschehlet,

Ⓞ

das

das Ansuchen dahin zu stellen, daß ermeldtem Reichshofrathe alle fernere Fürschritte, bis nach der von Kaiserlicher Majestät und dem Reich gemeinschaftlich erfolgten authentischen Interpretation der = aus dem Westphälischen Frieden hieher gehörigen Stellen, untersaget = und dahin das an Kaiserliche Majestät zu ersattende Reichsgutachten gerichtet werden möge, wessen gnädigsten Auftrags denn ich mich hiermit entledigen, übrigens aber mit geziemender Verehrung, Hochachtung und Ergebenheit erharren sollen

einer Hochansehnlichen Reichsversammlung

Regensburg, den 4. Julii 1785.

Dienstergebenster und bereitwilligster

H. v. Gemmingen.

Copia.

Copia.

Martis, 26. Aprilis 1785.

Su Mainz Herr Churfürst und dasige Universität contra die Herren Landgrafen zu Hessen Darmstadt und Hessen Homburg. Mandati et paritoriae, die zu den in Mainz eingezogenen Klöstern gehörige Güter, Renten und Gefälle betr. Sive impetrantischer Anwald von Birkenstock, sub praef. II. hujus docet insinuationem Conclufi lapsumque terminum accusat, mit Bitte pro decernenda ob non secutam partitionem Executione reali, appon. Sig. ☉ et concl.

1^{mo}. Ponatur Documentum factae insinuationis ad Acta.

2^{do}. Detur parti impetratae ex officio terminus 2 \mathcal{D} ad parendum paritoriae, de 28. Februar 1784. sub comminatione, daß ansonsten commissio ad exequendum erkannt seye und auf Anmelden e Cancellaria expedirt werden solle.

Johann Peter Söhngen.

Copia.

Martis, 2. Augusti 1785.

Zu Mainz Herr Churfürst und dasige Universität contra die Herren Landgrafen zu Hessen Darmstadt und Hessen Homburg mandati et paritoriae die zu den in Mainz aufgehobenen Klöstern gehörige Güter, Renten und Gefälle betreffend, sive impetrantischer Anwald von Birkenstock sub praef. 8. Julii noviss. docet de insinuato concluso, lapsoque termino et supplicat pro deficiente adhuc paritione expedienda jam decreta Commissione ad exequendum. App. sig. ☉ et concl.

1^{mo}. Ponatur documentum factae insinuationis Conclusi Caesarei de 26. Aprilis 1785. ad acta.

2^{do}. Fiat nunc Commissio ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz und Herrn Marggrafen zu Baden, et cum inclusione mandati Caesarei et paritoriae rescribatur iisdem: Dem impetrantischen Theil annoch einen zweimonatlichen Termin anzuberäumen, nach dessen fruchtlosen Ablauf aber die Kaiserliche Verordnungen auf Kosten desselben in Vollzug zu setzen, und wie solches geschehen, zu seiner Zeit Kaiserlicher Majestät allergehorsamst anzuzeigen.

J. G. v. Hofmann.

No 3212.

4.

(X2258639)

VOM = 00

N.C.

Christ. Lange 1785
3

Replik

den
in Sachen

Er. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz

und
Höchsterer Universität daselbst,

contra
der

Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt

und
Homburg,
Hochfürstliche Durchlauchten,

an

Kaiserliche Majestät

und

das versammelte Reich

nothgedrungen genommenen Rekurs
betreffend.



Darmstadt,

gedruckt in der Fürstl. Hof- und Conscribdruckerei, durch J. J. Witt, Factor. 1785.

